

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Die Regelung des § 32a des Ausländergesetzes – Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen – ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Trotz des aktuellen Handlungsbedarfs ist bisher eine Vereinbarung nach § 32a des Ausländergesetzes nicht getroffen worden. Der Haupthinderungsgrund – die gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung des Bundes – wird durch die auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehende Bundesratsinitiative zur Änderung des § 32a des Ausländergesetzes beseitigt.

Ein weiterer Punkt ist die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und die Verteilung der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Bürgerkriegsflüchtlinge. Durch Änderung der Absätze 10 und 11 des § 32a des Ausländergesetzes in eine Kannvorschrift wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, eine variable von Fall zu Fall angemessene Vereinbarung zu treffen.

B. Lösung

Der § 32a des Ausländergesetzes ist in den Absätzen 10 und 11 in eine Kannvorschrift zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) – 200 23 – Au 145/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32a des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Kontingente können die Ausländer angerechnet werden, die sich bereits erlaubt oder ge-

duldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen.“

2. Absatz 11 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Quote eines Landes können die Ausländer angerechnet werden, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der im Rahmen des Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 geschaffene § 32a des Ausländergesetzes engt in den Absätzen 10 und 11 die Möglichkeiten der Länder, eine Vereinbarung zu treffen, sehr ein. Die zwingend vorgeschriebene Anrechnung und Verteilung der bereits in das Bundesgebiet eingereisten Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber auf das zu schaffende Kontingent war neben der Kostenfrage bisher das Hauptargument gegen eine Vereinbarung nach § 32a des Ausländergesetzes.

Durch die Änderung der Absätze 10 und 11 besteht für die Länder die Möglichkeit, den Umfang und die sonstigen Konditionen der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen frei zu gestalten.

Die Erfahrungen mit den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina haben gezeigt, daß eine festgeschriebene Anrechnungsregelung nicht praktikabel ist. Die Anrechnung würde dazu führen, daß die Aufnahmekapazitäten nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes ständigen Schwankungen unterworfen wären und die Länder eventuell nicht in der Lage wären, ausreichende Erstaufnahmekapazitäten für Asylbegehrende bereitzustellen, weil sie plötzlich durch den nicht kontrollierbaren erhöhten Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingen in einigen Ländern verpflichtet wären, auch deren Asylbewerber aufzunehmen. Eine nachträgliche Umverteilung in andere Länder ist wegen der bereits bestehenden familiären Bezüge oder Bindungen an Arbeitsplätze tatsächlich nicht möglich.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die Kompromißbereitschaft der Länder durch Einzelvereinbarungen im Rahmen der Sofortmaßnahmen durchaus dazu führen kann, daß eine gleichmäßigere Belastung der einzelnen Länder erreicht wird.

Erst die Änderung der Absätze 10 und 11 in Verbindung mit dem auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehenden Gesetzentwurf des Bundesrates zur gesetzlichen Festschreibung der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern wird die Länder in die Lage versetzen, den jeweiligen Bürgerkriegssituationen durch Vereinbarungen nach § 32a des Ausländergesetzes Rechnung zu tragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Der Satz 2 des Absatzes 10 regelt die Anrechnung der bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländer auf die Kontingente. Danach können Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, jedoch kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben, auf die Kontingente angerechnet werden und einen einheitlichen Aufenthaltsstatus erhalten.

Zu Nummer 2

Der Satz 4 des Absatzes 11 besagt, daß auf die jeweilige Länderquote die Ausländer, die sich bereits in diesem Land aufhalten, angerechnet werden können. Die Kannvorschrift ist besser als eine starre Regelung geeignet, auf bereits vorhandene Bindungen oder sonstige gegen eine Anrechnung sprechende Gründe einzugehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die übliche Inkrafttretensklausel.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zu.

Nach der bestehenden Regelung sind die bereits im Bundesgebiet aufhältigen Bürgerkriegsflüchtlinge derjenigen Personengruppe, für die eine Aufnahmevereinbarung vereinbart wird, auf etwaige Kontingente sowie die Aufnahmequote der Länder anzurechnen. Zwar können auch jetzt bereits eingereiste Flüchtlinge von einer Anrechnung und Verteilung

ausgenommen werden, wenn die zu treffende Aufnahmevereinbarung auf Neueinreisende beschränkt wird. Die vorgeschlagene Änderung erweitert jedoch den Handlungsspielraum. Danach wird es möglich, auch bereits eingereisten Flüchtlingen den Status nach § 32a AuslG zu verleihen, ohne sie gleichzeitig bei einer Verteilung berücksichtigen zu müssen.

Dies erscheint sinnvoll und wird befürwortet.

